

Der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende

Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und
sonstiger für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätiger
geändert am 26.11.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 20.01.2016)
§ 1

Die Kreisräte erhalten als Grundentschädigung (Art. 14a Abs. 1 LKrO) einen Betrag von monatlich 60 EUR.

§ 2

(1) ¹Die Kreisräte erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, für Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe, die vom Kreistag eingesetzt wurde, eine Entschädigung. ²Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 60 EUR.

(2) Findet eine Sitzung oder Besprechung nicht am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort des Kreisrates statt, wird zur Abgeltung der Fahrtkosten eine Kilometerentschädigung in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) gem. Art. 6 für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt.

(3) Arbeitnehmer erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall (Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LKrO).

(4) ¹Selbständige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstaussfallentschädigung (Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 LKrO) in Höhe von 16 EUR für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Findet die Sitzung oder Besprechung nicht am Wohn-, Dienst-, oder Geschäftsort des Kreisrates statt, wird für Hin- und Rückreise zum Sitzungsort insgesamt eine Stunde hinzugerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung i. S. d. Absatzes 1 ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 4.

(6) ¹Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises (auswärtige Dienstgeschäfte) wird anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 Kostenerstattung in Anlehnung an das BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Für Kreistagsfahrten und sonstige Informationsveranstaltungen allgemeiner Art, die mit einer konkreten Maßnahmen nicht in Zusammenhang stehen, werden weder Entschädigung (Absatz 2) noch Reisekostenvergütung gewährt. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Veranstaltungen durch den Landkreis oder Dritte finanziert werden (z. B. Kreistagsausflüge, Werksbesichtigungen usw.).

§ 3

(1) ¹Für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ²Diese beträgt für

- den Leiter der Kreisbildstelle 400 EUR monatlich
- den Kreisbrandrat 1.195 EUR monatlich
- die Kreisbrandinspektoren 730 EUR monatlich
- die Kreisbrandmeister 270 EUR monatlich
- die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst für die Abnahme von Leistungsprüfungen 5 EUR pro Leistungsgruppe
- die Hilfsausbilder für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Atemschutz 8 EUR pro Stunde
- die Kreisheimatpfleger und den Kreisarchivpfleger jeweils 330 EUR monatlich
- die Kreisjagdberater für die Altlandkreise Neuburg a.d. Donau und Schrobenhausen jeweils 110 EUR monatlich
- die Naturschutzwächter jeweils 75 EUR monatlich
- die Biberberater jeweils 50 EUR monatlich
- die durch Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde zum Verwerten der Biber Bestellten jeweils 80 EUR pro Biber.

³Mit den in Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen und Pauschalen sind alle Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie der Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen abgegolten. ⁴Die Regelungen in § 13 Absatz 3 und 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFWG) bleiben davon unberührt. ⁵Die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst erhalten für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayRKG.

(2) Für sonstige, nicht in Absatz 1 genannte für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätige, die nicht Kreisräte sind, gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht sonstige Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind (wie z. B. bei Mitgliedern des Gutachterausschusses).

§ 4

(1) Der weitere Stellvertreter des Landrats im Sinne des Art. 36 LKrO erhält darüber hinaus eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 vom Hundert des Grundgehaltes eine Beamten der Besoldungsgruppe B 6 (brutto).

(2) ¹Für die im Landkreis zu verrichtenden Dienstgeschäfte erhält er eine Reisekostenpauschvergütung (Art. 19 BayRKG) in Höhe von 60 EUR monatlich. ²Damit sind alle Auslagen i. S. d. Reisekostenrechts abgegolten.

(3) Für jeden Arbeitstag der tatsächlichen Vertretung (§ 44 Abs. 3 Buchst. a) Geschäftsordnung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen (GeschO)) wird eine Entschädigung in Höhe von 90 EUR gewährt.

§ 5

Die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellten Referenten (§ 44a) GeschO) sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung in Höhe von 65 EUR.

§ 6

(1) Die Fraktionen i. S. v. § 29 Abs. 3 GeschO erhalten eine Entschädigung für vier Fraktionssitzungen im Jahr in Höhe von jeweils einem Sitzungsgeld i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung pro Fraktionsmitglied.

(2) ¹Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 105 EUR. ²Für jedes Fraktionsmitglied einschließlich des Vorsitzenden wird darüber hinaus ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10 EUR gewährt.

§ 7

Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionen i. S. v. § 29 Abs. 3 GeschO bilden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem § 6 dieser Satzung.

§ 8

(1) Alle Entschädigungszahlungen nach §§ 1, 5, 6 Abs. 1 und 7 dieser Satzung werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. im Voraus, die Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 4 und 6 Abs. 2 monatlich im Voraus geleistet.

(2) ¹Die Zahlungen nach § 2 dieser Satzung werden aufgrund einer Sitzungsteilnahme fällig. ²Finden mehrere Sitzungen bzw. Besprechungen im Monat statt, können die einzelnen Zahlungen zusammengelegt werden.

§ 9

Ehrenamtlich Tätige, die in Ausübung ihres Amtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

§ 10

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2012 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 28.07.2014

Roland Weigert
Landrat